Naturalerfüllung (specific performance) der Verbindlichkeit in den europäischen Kodifikationen des neunzehnten Jahrhunderts

Janwillem Oosterhuis Amsterdam

Das Recht des Gläubigers auf Erfüllung in natura der Verbindlichkeit seiner Schuldner, ist für Kontinental Europäische Juristen der einundzwanzigsten Jahrhundert eine Selbstverständlichkeit. Diese Selbstverständigkeit hat es nicht immer gegeben. Im Mittelalter leiteten die Glossatoren vom Corpus Juris Civilis ab, das der Schuldner, wenn er eine Verbindlichkeit etwas zu tun (obligationes faciendi) nicht leistete, nur auf einen Summe im Geld verurteilt werden könnte. Diese Regel wurde begründet auf die Maxime nemo praecise cogi potest cogi ad factum, Keiner kann genau gezwungen wurden etwas zu Tun.

Verbindlichkeiten etwas zu geben (obligationes dandi) könnten jedoch schon im Justianischen Recht manu militari abgezwungen werden.

Die Naturrechtslehrer im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert machten die Doktrin frei von diesem Unterscheid, und erklärten das jede Verbindlichkeit genau erfüllt werden sollte. Trotzdem wurde dieser Unterschied zwischen Verbindlichkeiten etwas zu tun und zu geben in allen Naturrechtskodifikationen des späten achtzehnten und frühen neunzehnten Jahrhunderts kodifiziert, jedoch auf verschiedene Weise, und daher auch mit verschiedenen Folgen für das Recht des Gläubigers auf Naturalerfüllung.

Die frühen Kodifikationen im Frankreich, den Deutschsprachigen Gebieten und den Niederlanden sind die Ausgangssituation der Arbeit. Die immer stärkere Zuwendung zur Naturalerfüllung im neunzehnten Jahrhundert wird untersucht an Hand juristische Doktrin und Praxis, so weit die letztere sich zu kennen gibt aus richterlichen Entscheidungen. Endstation ist das BGB.

Betreuer

Prof. dr. J.J. Hallebeek (Vrije Universiteit Amsterdam)

Prof. dr. A.J.B. Sirks (All Souls College, Oxford University)